IALACOLREG

KVR · COLREG 72 · REGELN 1–41

KVR-Regeln 1 bis 41

Alle 41 Regeln an einem Ort, Teil A bis F, jede mit einer kurzen, verständlichen Zusammenfassung zum Lernen.

AUSGABE OKTOBER 2026

Scannen für jede Regel mit Erklärungen und Übungsfragen

ialacolreg.com/de/colreg

SO NUTZT DU ES

Die Regeln sind wie im Übereinkommen nach Teilen gruppiert. Jede Zeile zeigt die Regelnummer, den Kurztitel und unsere Zusammenfassung dessen, was die Regel von dir verlangt. Tippe auf einen Titel (oder scanne den Code), um die vollständige Regelseite mit Quelltext, Beispielen und Quiz zu öffnen.

EINE KOSTENLOSE LERNZUSAMMENFASSUNG

Dies ist nicht der amtliche Text der KVR. Die Zusammenfassungen hat IALACOLREG zum Lernen geschrieben; für den genauen Wortlaut prüfe immer die amtliche Veröffentlichung.

Amtlicher Text, den wir zitieren: **Bundesministerium der Justiz – Kollisionsverhütungsregeln (KVR)**
Seite des Übereinkommens bei der IMO: **www.imo.org/en/About/Conventions/Pages/COLREG.aspx**

A Allgemeines 1–3

1 Anwendung

ialacolreg.com/de/colreg/rule-1

a) Diese Regeln gelten für alle Fahrzeuge auf Hoher See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern.

2 Verantwortlichkeit

ialacolreg.com/de/colreg/rule-2

Nichts in diesen Regeln befreit ein Fahrzeug von den Folgen der Nichtbeachtung dieser Regeln oder einer Vorsichtsmaßnahme, die nach guter Seemannschaft erforderlich ist.

3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

ialacolreg.com/de/colreg/rule-3

Soweit sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, gilt für diese Regeln folgendes:

B Ausweich- und Fahrregeln 4–19

Abschnitt I. Verhalten bei allen Sichtverhältnissen

4 Anwendung

ialacolreg.com/de/colreg/rule-4

Regeln 4–10 gelten bei allen Sichtverhältnissen. Regeln 11–18 setzen Fahrzeuge in Sicht voraus; Regel 19 gilt für Fahrzeuge, die einander in oder nahe einem Gebiet mit verminderter Sicht nicht sehen.

5 Ausguck

ialacolreg.com/de/colreg/rule-5

Jedes Fahrzeug muss jederzeit durch Sehen und Hören sowie durch alle verfügbaren geeigneten Mittel gehörigen Ausguck halten.

6 Sichere Geschwindigkeit

ialacolreg.com/de/colreg/rule-6

Jedes Fahrzeug muß jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren, so daß es geeignete und wirksame Maßnahmen treffen kann, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und innerhalb einer Entfernung zum Stehen gebracht werden kann, die den gegebenen Umständen und Bedingungen entspricht.

7 Gefahr eines Zusammenstoßes

ialacolreg.com/de/colreg/rule-7

a) Jedes Fahrzeug muß mit allen verfügbaren Mitteln entsprechend den gegebenen Umständen und Bedingungen feststellen, ob die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht. Im Zweifelsfall ist diese Möglichkeit anzunehmen.

8 Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes

ialacolreg.com/de/colreg/rule-8

a) Jedes Manöver zur Vermeidung eines Zusammenstoßes muss in Übereinstimmung mit den Regeln dieses Teiles erfolgen und, wenn es die Umstände zulassen, entschlossen, rechtzeitig und so ausgeführt werden, wie gute Seemannschaft es erfordert.

9 Enge Fahrwasser

ialacolreg.com/de/colreg/rule-9

a) Ein Fahrzeug, das der Richtung eines engen Fahrwassers oder einer Fahrrinne folgt, muß sich so nahe am äußeren Rand des Fahrwassers oder der Fahrrinne an seiner Steuerbordseite halten, wie dies ohne Gefahr möglich ist.

10 Verkehrstrennungsgebiete

ialacolreg.com/de/colreg/rule-10

a) Diese Regel gilt in Verkehrstrennungsgebieten, die von der Organisation festgelegt worden sind; sie befreit ein Fahrzeug nicht von seiner Verpflichtung auf Grund einer anderen Regel.

Abschnitt II. Verhalten von Fahrzeugen in Sicht voneinander

11 Anwendung

ialacolreg.com/de/colreg/rule-11

Regeln 11–18 gelten nur für Fahrzeuge, die einander in Sicht haben. Nebel allein macht Regel 19 zwischen zwei Fahrzeugen, die einander weiterhin sehen, nicht anwendbar.

12 Segelfahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-12

a) Wenn zwei Segelfahrzeuge sich einander so nähern, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß das eine dem anderen wie folgt ausweichen:

13 Überholen

ialacolreg.com/de/colreg/rule-13

Bei Fahrzeugen in Sicht muss jeder Überholer ausweichen, bis er endgültig vorbei und klar ist. Regel 13 geht den Abschnitten I und II des Teils B vor; sie hebt die übrigen Teile der Regeln nicht auf.

14 Entgegengesetzte Kurse

ialacolreg.com/de/colreg/rule-14

Zwei Maschinenfahrzeuge in Sicht auf entgegengesetzten oder nahezu entgegengesetzten Kursen mit Kollisionsgefahr ändern beide nach Steuerbord und passieren Backbord an Backbord.

15 Kreuzende Kurse

ialacolreg.com/de/colreg/rule-15

Wenn die Kurse zweier Maschinenfahrzeuge einander so kreuzen, daß die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; wenn die Umstände es zulassen, muß es vermeiden, den Bug des anderen Fahrzeugs zu kreuzen.

16 Maßnahmen des Ausweichpflichtigen

ialacolreg.com/de/colreg/rule-16

Jedes ausweichpflichtige Fahrzeug muß möglichst frühzeitig und durchgreifend handeln, um sich gut klar zu halten.

17 Maßnahmen des Kurshalters

ialacolreg.com/de/colreg/rule-17

Der Kurshalter DARF handeln, sobald erkennbar ist, dass der Ausweichpflichtige nicht angemessen handelt. Er MUSS handeln, wenn ein Zusammenstoß durch dessen Manöver allein nicht mehr vermieden werden kann. Dessen Ausweichpflicht bleibt bestehen.

18 Verantwortlichkeiten zwischen Fahrzeugen

ialacolreg.com/de/colreg/rule-18

Regel 18 legt keine Rangfolge zwischen manövrierunfähigen und manövrierbehinderten Fahrzeugen fest. Die Pflichten stehen unter dem Vorbehalt der Regeln 9, 10 und 13; sie schaffen kein uneingeschränktes Wegerecht.

Abschnitt III. Verhalten bei verminderter Sicht

19 Verhalten von Fahrzeugen bei verminderter Sicht

ialacolreg.com/de/colreg/rule-19

Regel 19 setzt Fahrzeuge voraus, die einander in oder nahe einem Gebiet mit verminderter Sicht nicht sehen. Bei einem Manöver allein nach Radar ist eine Kursänderung nach Backbord für ein Fahrzeug vorlicher als querab möglichst zu vermeiden, außer wenn es überholt wird.

C Lichter und Signalkörper

20–31

20 Anwendung (Lichter)

ialacolreg.com/de/colreg/rule-20

Die vorgeschriebenen Lichter werden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und, soweit vorhanden, auch tagsüber bei verminderter Sicht geführt. Sie dürfen auch unter anderen Umständen geführt werden, wenn dies erforderlich erscheint. Signalkörper werden am Tag geführt.

21 Begriffsbestimmungen (Lichter)

ialacolreg.com/de/colreg/rule-21

Definiert Topplicht, Seitenlichter, Hecklicht, Schlepplicht, Rundumlicht und Funkellicht.

22 Tragweite der Lichter

ialacolreg.com/de/colreg/rule-22

Legt die Mindesttragweiten der Lichter abhängig von der Fahrzeuglänge fest.

23 Maschinenfahrzeuge in Fahrt

ialacolreg.com/de/colreg/rule-23

Ein Maschinenfahrzeug unter 50 m muss das zweite Topplicht nicht führen, darf es aber. Aus zwei Topplichtern allein lässt sich seine Länge daher nicht sicher ableiten.

24 Schleppen und Schieben

ialacolreg.com/de/colreg/rule-24

a) Ein schleppendes Maschinenfahrzeug muß führen

25 Segelfahrzeuge in Fahrt und Fahrzeuge unter Ruder

ialacolreg.com/de/colreg/rule-25

Die freiwilligen Rundumlichter Rot über Grün eines Segelfahrzeugs dürfen nicht zusammen mit der Dreifarbenlaterne geführt werden. Ein zusätzlich mit Maschinenkraft angetriebenes Segelfahrzeug ist ein Maschinenfahrzeug und zeigt tagsüber einen Kegel mit der Spitze nach unten.

26 Fischende Fahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-26

a) Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker darf nur die in dieser Regel vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper führen.

27 Manövrierunfähige oder manövrierbehinderte Fahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-27

a) Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß führen

28 Tiefgangbehinderte Fahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-28

Ein tiefgangbehindertes Fahrzeug darf drei rote Rundumlichter senkrecht übereinander oder einen Zylinder als Tagessignalkörper führen.

29 Lotsenfahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-29

Ein Lotsenfahrzeug im Lotsendienst zeigt am oder nahe dem Masttopp Weiß über Rot als Rundumlichter; in Fahrt kommen Seiten- und Hecklicht hinzu, vor Anker die Lichter oder der Signalkörper nach Regel 30.

30 Ankernde und festgekommene Fahrzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-30

a) Ein Fahrzeug vor Anker muß dort, wo sie am besten gesehen werden können, führen

31 Wasserflugzeuge

ialacolreg.com/de/colreg/rule-31

Wenn es für ein Wasserflugzeug undurchführbar ist, Lichter mit den genauen Eigenschaften zu führen, muss es möglichst ähnliche Lichter führen.

D Schall- und Lichtsignale

32–37

32 Begriffsbestimmungen (Schallsignale)

ialacolreg.com/de/colreg/rule-32

a) Der Ausdruck "Pfeife" bezeichnet eine Schallsignalanlage, mit der die vorgeschriebenen Töne gegeben werden können und die den Anforderungen der Anlage III entspricht.

33 Ausrüstung für Schallsignale

ialacolreg.com/de/colreg/rule-33

a) Ein Fahrzeug von 12 und mehr Meter Länge muss mit einer Pfeife, ein Fahrzeug von 20 und mehr Meter Länge zusätzlich zur Pfeife mit einer Glocke und ein Fahrzeug von 100 und mehr Meter Länge zusätzlich mit einem Gong versehen sein, der nach Ton und Klang nicht mit der Glocke verwechselt werden kann. Die Pfeife, die Glocke und der Gong müssen den Anforderungen der Anlage III entsprechen. Die Glocke oder der Gong oder beide dürfen durch eine andere Einrichtung mit entsprechenden Schalleigenschaften ersetzt werden, sofern die Abgabe der vorgeschriebenen Signale auch von Hand jederzeit möglich ist.

34 Manöver- und Warnsignale

ialacolreg.com/de/colreg/rule-34

a) Haben Fahrzeuge einander in Sicht, so muß ein Maschinenfahrzeug in Fahrt beim Manövrieren nach diesen Regeln das Manöver durch folgende Pfeifensignale anzeigen:

35 Schallsignale bei verminderter Sicht

ialacolreg.com/de/colreg/rule-35

Ein fischendes Fahrzeug sowie ein manövrierbehindertes Fahrzeug bei Arbeiten vor Anker geben einen langen und zwei kurze Töne statt des Ankersignals. Ein Fahrzeug auf Grund darf zusätzlich ein geeignetes Pfeifensignal geben; Regel 35(h) schreibt ihm nicht die Folge kurz-lang-kurz vor.

36 Signale zur Erregung der Aufmerksamkeit

ialacolreg.com/de/colreg/rule-36

Ist es erforderlich, die Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs zu erregen, so darf ein Fahrzeug Licht- oder Schallsignale geben, die nicht mit anderen Signalen nach diesen Regeln verwechselt werden können; es darf auch seinen Scheinwerfer auf die Gefahr richten, wenn es dadurch andere Fahrzeuge nicht verwirrt. Jedes Licht, das die Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs erregen soll, muß so beschaffen sein, daß es nicht mit einem Schiffahrtszeichen verwechselt werden kann. Für die Zwecke dieser Regel ist die Verwendung von hoher Lichtstärke bei unterbrochenen Lichtern oder Drehlichtern, zum Beispiel Lichter mit umlaufender Blendscharte, zu vermeiden.

37 Notsignale

ialacolreg.com/de/colreg/rule-37

Wenn sich Fahrzeuge in Not befinden und Hilfe benötigen, müssen sie die in Anlage IV beschriebenen Signale verwenden (rote Leuchtsignale, SOS, MAYDAY, DSC, EPIRB und andere).

E Befreiungen

38

38 Befreiungen

ialacolreg.com/de/colreg/rule-38

Regel 38 erlaubt nur die aufgeführten technischen Ausnahmen für berechtigte Fahrzeuge, die den Regeln von 1960 entsprechen und deren Kiel vor dem 15. Juli 1977 gelegt wurde oder die einen entsprechenden Bauzustand erreicht hatten. Sie befreit nicht von den Ausweich- und Fahrregeln.

F Überprüfung der Einhaltung

39–41

39 Begriffsbestimmungen (Überprüfung der Einhaltung)

ialacolreg.com/de/colreg/rule-39

a) “Audit” bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditnachweise zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

40 Anwendung (Überprüfung der Einhaltung)

ialacolreg.com/de/colreg/rule-40

Die Vertragsparteien wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

41 Überprüfung der Einhaltung

ialacolreg.com/de/colreg/rule-41

a) Jede Vertragspartei unterliegt regelmäßigen Audits, welche die Organisation nach Maßgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

DIE VIER ANLAGEN

Das Übereinkommen hat außerdem vier Anlagen mit den technischen Einzelheiten hinter den Regeln:

- **I** Anbringung und technische Einzelheiten der Lichter und Signalkörper
- **II** Zusätzliche Signale für Fischereifahrzeuge, die in unmittelbarer Nähe voneinander fischen
- **III** Technische Einzelheiten der Schallsignalanlagen
- **IV** Notsignale



IALACOLREG

Jetzt teste dein Wissen, kostenlos

Erklärungen Regel für Regel, Quizze und Prüfungssimulationen mit Zeitlimit auf ialacolreg.com.

ialacolreg.com/de/colreg

Scannen für jede Regel mit Erklärungen und Übungsfragen

Lernhilfe, keine amtliche Veröffentlichung. Prüfe immer die KVR (COLREG 72 mit Änderungen) und deinen Prüfungsstoff.